



Georg Jac: Fried^{r} Meister.

Königl: Grossbr: Hannov: Geh: Justizrath. Ritter d. Guelfen. Ordens Ordinar: d. Jur Facultät D^{r} u Prof: d. Rechte z. Göttingen

geb: 1755. gest: 1832.

(Facsimile)

Unter den Gefühlen und Betrachtungen welche durch Ihre rührend-traurige Trennung von uns, bey mir geweckt wurden, beschäftigten mich am meisten die: über Vergangenheit und Zukunft, über das Hinschwinden der Zeit, und dessen was in der Zeit ist und vergeht, und über das heilige Dunkel; [illegible]

Georg Jacob Friedrich

Meister,

ehemaliger königl. Großbritt. Hannöv. Geh. Justizrath, Ritter des Guelfenordens, Ordinarius der Juristen-Facultät, Doctor und Professor der Rechte auf der Universität Göttingen

in seinem

Leben und Wirken

dargestellt

von

Dr. Georg Wilhelm Böhmer.

Nebst einem Kupfer.

Göttingen,
gedruckt bei Friedrich Ernst Huth.
1834.

Seinen

sehr geehrten Neffen

Herrn Dr. Ludwig Meister,

Stifts-Syndikus zu Loccum,

Herrn Dr. Karl Meister,

Regierungsrath zu Gotha,

Herrn Wilhelm Meister,

Amts-Assessor zu Peine,

Herrn Karl Friedr. Wilhelm Salfeld,

Amts-Assessor zu Osterholz,

als Denkmal der innigsten Liebe

gewidmet.

Georg Jacob Friedrich Meister

in seinem

Leben und Wirken.

Ein Mann, der sein ganzes Daseyn mit einer seltnen Hingebung dem Dienste der Welt und des Vaterlands widmete, der als Mensch, als Gelehrter, als Lehrer der Jugend, als Rathgeber in Staats- und Privat-Angelegenheiten sich gleich achtungswerth zeigte, verdient es, von der Mit- und Nachwelt etwas näher gekannt zu seyn. Wir wollen durch einen Ueberblick seines Lebens und Wirkens einige Blumen auf sein Grab streuen und bitten unsre Leser, sich zu überzeugen, daß sie keine Parentation, sondern eine auf strenge Wahrheit und zum Theil auf eigne Beobachtung gegründete Darstellung vor sich haben.

Er war der älteste Sohn des als akademischer Lehrer und als Schriftsteller rühmlich bekannten Hofraths und Professors Christian Friedrich Georg Meister und dessen Ehegattin, einer Tochter des 1755 als Ordinarius der Göttingischen Juristen-Facultät verstorbenen Hofraths und Professors Joh. Friedrich Wahl. Geboren zu Göttingen den 11. Oct. 1755, genoß er durch wohlausgewählte Privatlehrer, unter der sorgsamsten, zuweilen selbst bis zur Aengstlichkeit gesteigerten, Leitung seines Vaters Unterricht in den nöthigen Vorkenntnissen zum akademischen Studium, welchem er ebendaselbst mit ausgezeichnetem Fleiße sich widmete. Schon in seinem 11ten Jahre erhielt er aus der Hand seines Vaters, des damaligen Prorectors, das akademische Bürgerrecht; die Urkunde darüber (Matrikel) ist vom 25. December 1765, dem nämlichen Tage, welcher 67 Jahre später sein Todestag wurde.

Schon in seinem 15ten Jahre (1770) fing er an, von der ihm dadurch ertheilten Erlaubniß, akademische Vorlesungen zu besuchen, Gebrauch zu machen und seine Fortschritte auf dieser Laufbahn waren so sichtbar, daß er schon bei dem Eintritt des J. 1775, mithin noch vor Vollendung seines 20ten Lebensjahres, im Stande war, seinen Vater

mit einer gegen vier Druckbogen ausfüllenden Abhandlung über einen durch gelehrte Streitigkeiten verdunkelten Gegenstand des Civilrechts zu beglückwünschen, dessen gründliche, licht- und ordnungsvolle Ausführung einem in der Wissenschaft gereiften Manne Ehre gemacht haben würde. *(De conditione: si sine liberis successerit (26 pp. in 4.).* Das Beispiel so vieler vortrefflichen Lehrer, deren Vorlesungen er besuchte und die allgemeine Achtung, womit er dieselben umgeben sah, verbunden mit der Liebe zur Wissenschaft selbst, bestimmten frühzeitig seinen Entschluß, sich ganz und ausschließlich dem akademischen Leben zu widmen. Nach einer rühmlich überstandenen Prüfung erwarb er sich 1778 durch Vertheidigung einer Streitschrift *(De euangelica religionis qualitate voti curiati collegii comitum Franconicorum in Comitiis Imperii universalibus)* die juristische Doctorwürde. Im folgenden Jahre erschien von ihm ein Versuch über die Grundsätze, wonach die Religions-Beschaffenheit der deutschen Reichstagsstimmen am sichersten zu beurtheilen ist; beides Schriften, durch die er sich auf eine ehrenvolle Art den Weg zu höherer Wirksamkeit bahnte, und deren Gegenstand er absichtlich gewählt zu haben schien, um gleich beim Antritt seiner öffentlichen Laufbahn

den Beweis abzulegen, daß Schwierigkeiten und vorauszusehender Widerspruch nicht im Stande waren, seinen eigensinnigen Fleiß und seine ruhige Besonnenheit zu erschüttern. Beide Arbeiten erfuhren ihrer Natur nach eine sehr ungleiche Beurtheilung, aber sowol Freunde als Gegner theilten die Ueberzeugung, daß von des Verfassers fortgesetzten Studien etwas Vorzügliches zu erwarten sey und daß er mit Ruhm auf der Bahn eines Pütter und v. Selchov fortschreiten werde.

Um ihm Gelegenheit zu verschaffen, sich auch in der Anwendung des Erlernten unter dem Einflusse und durch die Beispiele dieser und andrer, auch als Geschäftsmänner hochausgezeichneten, Lehrer zu bilden, ernannte ihn die Regierung seines Vaterlandes, der sein edles Aufstreben nicht entging, noch in dem nämlichen Jahre zum außerordentlichen Beisitzer im Spruchcollegium der dortigen Hochschule und seine späterhin herausgegebnen practischen Bemerkungen enthalten den Beweis, wie sehr er sich's angelegen seyn ließ, diesen ehrenvollen Platz zu verdienen. Seine Studien und Vorlesungen als Privatdocent waren vorzüglich dem Civil- und Staatsrechte gewidmet, welches letztre er i. J. 1782 bei der zunehmenden Krankheit und dem darauf erfolgten Tode seines Vaters mit dem stamm-

verwandten Criminalrechte vertauschte. Jetzt war die Aufgabe seines Lebens gefunden. Mit eben dem Muthe, womit er es gewagt hatte, einen der schwierigsten und bestrittensten Puncte des öffentlichen Rechts auf haltbare Grundsätze zurückzuführen, übernahm er die criminalistische Vorlesung seines täglich rettungsloser erschwachenden Vaters und dieser erlebte noch wenige Wochen vor seinem am 29. Mai 1782 erfolgten Tode das Vergnügen, durch ein königl. Decret vom 3. eben dieses Monats seinen mit seltnem Eifer emporstrebenden Sohn und Schüler zum außerordentlichen Lehrer der Rechte auf der Georgia Augusta ernannt zu sehen. Je standhafter sich dieser Eifer in dem Laufe des halben Jahrhunderts, während dessen er auf dieser ehrenvollen Bahn fortschritt, bewährte, je entscheidender sich die Zufriedenheit seiner Zuhörer und der Beifall des großen Publicums für ihn aussprach, desto größer waren die Auszeichnungen, welche ihm von der Regierung seines Vaterlandes zu Theil wurden. Schon 1784 erfolgte seine Ernennung zum ordentlichen Professor der Rechte, 1792 wurde ihm der Character von Hofrath, und 1816 von Geheimen Justizrath beigelegt. Schon 1807 wurde er zum Ordinarius der Juristenfacultät erhoben, und noch wenige Jahre

vor seinem Tode mit dem Ritterkreuze des Guelphenordens geschmückt.

Um die Verdienste zu würdigen, welche er sich in diesen ehrenvollen Verhältnissen erwarb, wollen wir ihn zuerst als Schriftsteller, dann als Lehrer der Jugend, ferner als Geschäftsmann und zuletzt als Mensch in seinen Privatverhältnissen betrachten.

I.

Zum Hauptgegenstande seiner schriftstellerischen Arbeiten wählte er das Criminalrecht. Seine ersten Versuche darin — zwei Programe über das Recht, Zuchthäuser zu errichten und über die bei geringern Verbrechen zu nehmende Rücksicht auf den Stand des Verbrechers — enthielten zwar keine Bereicherung dieser Wissenschaft, wurden jedoch als Zeugnisse des Fleißes und Scharfsinns in Behandlung trockener oder bis dahin nicht allseitig beleuchteter Puncte dieses Rechtstheils selbst von denen mit Achtung gelesen, welchen die erstgedachte Untersuchung unnöthig und die letztre hin und wieder verfehlt schien. Was ihm aber nach und nach den allgemeinen Beifall der Zeitgenossen erwarb und gewiß auch seinen Ruhm bei der spätesten Nachwelt begründen wird, war ein Lehrbuch des Crimi-

nalrechts, welches seit 1789 in 7 nach einander folgenden Ausgaben (die letzte von 1828) erschien, von denen jede es der vorhergehenden an Ordnung, Vollständigkeit und Beförderung liberaler Ansichten zuvorthat und namentlich die vierte (von 1802) von ihm selbst schon auf dem Titelblatte als *insigniter immutata* und die fünfte (von 1811) als *reformata* bezeichnet wurde. Jedermann kennt den höchst provisorischen Zustand, in welchem sich noch vor einem halben Jahrhundert die Criminal-Justiz unsers deutschen Vaterlandes befand. Denkende und menschlich fühlende Schriftsteller, namentlich auch Meister's unvergeßlicher Vater, hatten zwar Hand an das große Werk gelegt, sie von den Schlacken finstrer und barbarischer Jahrhunderte zu reinigen, allein ihre Stimme war wenig mehr als die eines Predigers in der Wüste; fast überall hatten Vorurtheil nnd Geistesträgheit ihren Anklang gehindert. Meister's Lehrbuch trug wesentlich dazu bei, sie nach und nach auf allen Puncten von Deutschland und selbst in mehrern nichtdeutschen Ländern geltend zu machen, es bildete gleichsam die Brücke, welche aus den Finsternissen eines, nicht probehaltigen, Herkommens zu jenem Lichttempel führt, dessen Aufbau seit dem Beginn dieses Jahrhunderts so viele Köpfe, Herzen und Hände beschäftigte. Gleich

in der Vorrede zur ersten Ausgabe erklärte er in den bestimmtesten Ausdrücken seinen Abscheu gegen das rohe Verfahren früherer Zeiten und seine entschiedene Vorliebe für humanere und mildere Ansichten [1]). In der Vorrede zur 4ten Ausgabe versichert er, mit der größten Sorgfalt gestrebt zu haben, überall den Mittelweg zwischen aufbrausender Neuerungssucht und starrem Festhalten an hergebrachten Meinungen einzuschlagen, nicht blos den Buchstaben, sondern auch den Geist eines zu weit hinter dem gegenwärtigen Zeitalter zurückstehenden Gesetzes zu befolgen und mit den Fortschritten der Humanität und Civilisation in Einklang zu bringen [2]). Wer die verschiedenen

1) »Quoad salua lege . . . potui, *humaniorem et benigniorem sententiam*, ab horrida pristinorum temporum disciplina alienus, semper amplexus sum.« *Praef. Ed.* 1. *de* 1789. *p.* 6.

2) »Summam operam et studium in id impendi, quod grauissimum mihi visum est pro genio saeculi nostri et ancipiti fere loco, in quem incidit ius criminale, videlicet ut ubique *media via* incederem inter innorandi euagandique pruritum, et inter obstinationem inueteratis Opinionibus. . . . Ea ratione vsus sum, vt non *soli literae legis* inhaererem, sed mentem ejus sequerer, nec etiam negligerem *benignam praxin*, cujus ope lex ex nimium remoto saeculo descendens, prout in re criminali fieri par est, nostri aeui ge-

Ausgaben dieses Lehrbuchs mit einander vergleicht, wird sich überzeugen, daß diese Versicherungen keine leeren Worte enthalten. Für die Formen des Vortrags hatte er sich vorzüglich Nettelbladts Abhandlung über die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der Criminalrechtsgelahrtheit zum Führer erwählt. Mit der sorgsamsten Umsicht wurden von ihm durchweg die Untersuchungen der ausgezeichnetsten Criminalisten benutzt, auch die Fortschritte neuerer Criminal=Gesetzgebungen nahmen seine volle Betrachtung in Anspruch. Nur da, wo er die Wege noch zu wenig gebahnt oder die Mißgriffe früherer Zeitalter zu fest mit bestehenden Rechtsformen verwachsen fand, zeigte er Beruhigung bei dem provisorischen Zustande dieser letztern, fest überzeugt, daß auch hier die Zeit nach und nach das Bessere herbeiführen werde. Wie dankbar das Publikum dieses Werk aufgenommen habe, beweist schon die Anzahl der Auflagen; nicht leicht wird man es in der Bibliothek eines deutschen Rechtsgelehrten vermissen [3]), ein Strom von Licht und

---

nio, culturae et humanitati magis attemperata est.« *Praef. Ed. 4. de 1802. p. 2.*

3) Wir haben eine Menge von Briefen vor uns liegen, in welchen der dankbare Gebrauch dieses Lehrbuchs bezeugt wird. »Ihr Compendium des Criminalrechts, schrieb u.

Liebe des Bessern wurde durch dasselbe auf allen Puncten von Deutschland verbreitet, in einer großen Anzahl von Gerichtshöfen erlangte es klassisches Ansehn. Selbst die Abfassung in lateinischer Sprache, welche bei vielen andern Lehr-Gegenständen einen Vorwurf abgeben würde, trug wesentlich dazu bei, auch das Ausland mit den Fortschritten der deutschen Criminal-Jurisprudenz bekannter zu machen und selbst hier wohlthätige Veränderungen zu veranlassen oder vorzubereiten.

Seine in den Jahren 1791 und 95 in 2 Bänden erschienenen practischen Bemerkungen athmen den nämlichen Geist, das nämliche Vorschreiten zum Bessern. Sie umfaßen ausgezeichnete Gegenstände nicht blos des Criminal-, sondern auch des Civilrechts und enthalten gelegentlich fruchtbare, bei weitem noch nicht hinlänglich beachtete, Winke über den Zustand der Gesetzgebung und die Nothwendigkeit ihrer Reform. Um nur einiges von seinen dort mitgetheilten Ansichten hier anzuführen, so sprach er schon dort [4]) mit sichtba-

---

a. am 6. Apr. 1825 ein in diesem Fache selbst rühmlich bekannter Gelehrter, »blieb seit meinem eignen akademischen Studium in allen seinen Ausgaben mein treuer Begleiter.«

4) z. B. gleich im ersten Theile S. 1 ff.

rer Abneigung gegen die Folter, welche er, durch die Fortschritte des Zeitalters ermuthigt, in den beiden letzten Ausgaben seines Lehrbuchs (vielleicht noch viel zu umständlich) blos historisch als das Ueberbleibsel eines veralteten Gesetzes mit der unumwundnen Erklärung beschrieb: der Genius des Jahrhunderts habe sie als ein unmenschliches und trügliches Mittel verworfen [5]. — Für das »beträchtlichste und auffallendste Gebrechen des Rechtszustandes in Deutschland« hielt er (nach Th. 1. S. 104) den Mangel an Gleichförmigkeit in den richterlichen Erkenntnissen, welcher sogar bei einem und demselben Collegium nicht selten Statt finde. Zur Abhülfe desselben empfielt er namentlich in Criminalsachen eine mit edlem, festen Willen vorzunehmende Revision der Gesetzgebung und bemerkt u. a. (Th. 2. S. 113) »die Betrachtung, daß durch Verbesserung der Gesetze dem herrschenden Uebel der allzuwillkührlichen,

---

5) »Genius saeculi eam (torturam sc.) tanquam inhumanum simulque fallax medium resprobauit.« *Princ. jur. crim.* Ed. VI et VII. §. 421. In einer, wie es scheint, znm Behuf der nächsten Ausgabe dem Handexemplare des Verf. beigeschriebenen Anmerkung wird noch hinzugesetzt: selbst in den Bundesstaaten, in welchen die Folter nicht durch ein förmliches Gesetz ihre Endschaft erreicht habe, sey ihre Abschaffung stillschweigend erfolgt.

zufälligen und veränderlichen Criminaljustiz gesteuert werde, müsse jede andere Rücksicht überwiegen.« Der große Zweck dieser Justiz sollte nach seinem Urtheile nicht blos durch harte Strafbestimmungen, sondern ganz vorzüglich durch verhütende Anstalten geltend gemacht werden. »Nur davon, bemerkt er in demselben Zusammenhange (Th. 2. S. 112), daß der Staat den Quellen der Verbrechen durch zweckmäßige Mittel entgegen arbeitet und so den Strafgesetzen zu Hülfe kommt, aber nicht von der bloßen Härte der Strafen lasse sich .... eine Verminderung .... der Verbrechen hoffen;« gewiß eine aus den tiefsten Gründen der Philosophie geschöpfte Bemerkung, werth wie eine, bei jedem Lehrbuch des Criminalrechts der Vorspruch zu seyn.

II.

Grundsätze dieser Art konnten auf seine Verhältnisse als Lehrer der Jugend nicht anders als vortheilhaft einwirken. Seine gewöhnlichen Vorlesungen betrafen außer dem Criminalrechte, welches er nach seinem Lehrbuche vortrug, die Theorie des Civilrechts und den Proceß. Bei diesem legte er Martin's in vielfacher Hinsicht ausgezeichnetes Lehrbuch, bei jenem einen eignen auf zwei Quart-

blättern, von denen wir für unsre gelehrten Leser unter № 2. der Anlagen einen Abdruck beifügen wollen, gedruckten systematischen Abriß zum Grunde, welcher, mit Uebergehung alles unnützen, überflüssigen und dem heutigen Zustande der Civilisation nicht entsprechenden, das sogenannte Pandectenrecht in einer natürlichen Ordnung mit Hinweisung auf klassische Beweisstellen enthielt. Nie bestieg er den Lehrstuhl, ohne sich unmittelbar vorher wenigstens eine Stunde lang vorbereitet zu haben; sein ganzes wissenschaftliches Leben war gewissermaßen eine fortgesetzte Vorbereitung. Seine auf mehrern tausend einzelnen, eng (und leider jedem Andern größtentheils unleserlich) geschriebnen Blättern enthaltene Bemerkungen zu den Pandecten, und die vielbeschriebnen Handexemplare seiner Lehrbücher lagen beständig auf seinem Arbeitstische. Jede neue Ausbeute seines Nachdenkens, seiner Erfahrung und seiner Studien wurde in dieselben eingetragen, oder auf beigelegten Blättern bemerkt. Nie glich daher sein Vortrag vollständig demjenigen, welchen er ein Jahr oder Halbjahr vorher über den nämlichen Gegenstand gehalten hatte, zuweilen waren beide fast bis zur Unkenntlichkeit von einander verschieden. Vollständigkeit, Gründlichkeit und Deutlichkeit mit beständiger Hinsicht auf practische Anwend=

barkeit waren das Ziel, in dessen Erstrebung er von einem Halbjahre zum andern es sich selbst zuvorzuthun suchte. Sein Vortrag war fließend, frei, und nur da, wo es nöthig seyn konnte, durch einen Hinblick auf die vor ihm liegenden Blätter oder Lehrbücher unterstützt; seine Diktate waren gedrängt, hier durfte »kein Wort auf die Erde fallen.« Sein treues Streben blieb nicht ohne Erfolg. Freunde und Neider stimmten überein, ihm unter den ersten akademischen Rechtslehrern seiner Zeit einen Platz anzuweisen; aus allen Gauen von Deutschland strömten Jünglinge herbei, seine Vorträge zu benutzen, und er genoß das höchst seltne Glück, während des ganzen Laufs seiner funfzigjährigen Lehrerbahn bis zu seinem Tode seinen Beifall von Jahr zu Jahr sich vergrößern zu sehen. Mehrere, späterhin selbst berühmt gewordne, Rechtsgelehrte und Staatsbeamte, ein Tittmann, Schrader, Mühlenbruch, Spangenberg u. a. gingen aus seiner Schule hervor.

III.

Nicht zufrieden, die Theorie der Wissenschaft durch Schriften und Vorlesungen mit einem seltnen Aufwande von Zeit und Kräften, von Schlacken des Mittelalters gereinigt, über ganz Deutschland

verbreitet zu haben, suchte er auch als Geschäftsmann ihren Einfluß auf's Leben mit der edelsten Aufopferung geltend zu machen. Unparteiische Gerechtigkeitsliebe, menschenfreundliches Wohlwollen, unverbrüchliche Amtsverschwiegenheit, warme Anhänglichkeit an König und Vaterland beflügelten seine Schritte auf der eben so ehrenvollen als schwierigen Bahn, welche er auch in dieser Eigenschaft zu durchlaufen hatte. Als erster Magistrat der Hochschule seiner Vaterstadt (ein wechselndes Amt, welches er jedoch nur ein einziges Mal (1801) übernahm), als Mitglied des akademischen Senats und mehrerer mit Verwaltungs-Angelegenheiten beauftragten Deputationen erwarb er sich auch bei den größten Verwickelungen bestehender Verhältnisse das Vertrauen seiner Regierung, die Achtung seiner Collegen und Mitbürger und die Liebe der akademischen Jugend. In seinem Wirkungskreise als Beisitzer und nachheriger Vorstand (Ordinarius) des Spruchcollegiums bewegte er sich 52 Jahre hindurch mit der angestrengtesten, selbst in der Nähe des Todes nicht ermüdenden, Thätigkeit. Seine Art, auch hier zu arbeiten, ist zum Theil aus seinen schon erwähnten Practischen Bemerkungen ersichtlich; auch hier suchte er von einem Jahre zum andern sich selbst zu übertreffen. Seine Arbeiten

schlossen keinen Zweig der Rechtsgelehrsamkeit aus, in jedem hatte er sich durch fortgesetztes Studium gründliche Kenntnisse erworben. Schwierigkeiten erschreckten ihn nie, auch die verwirrtesten Fälle, welche nicht selten den angestrengtesten Fleiß mehrere Monate in Anspruch nahmen und deren seit einer langen Reihe von Jahren angeschwollene Actenstöße zuweilen in großen Körben ihm zugeführt wurden, suchte er mit Licht und Recht zu durchdringen und unter Mitwirkung der achtungswerthesten Collegen zur endlichen Entscheidung zu leiten. Wie sehr es ihm darum zu thun war, die Einsichten und den Rath dieser letztern zu benutzen, beweist unter andern der Umstand, daß er sich in wichtigen, besonders Criminalsachen nie einen Vortrag erlaubte, als wenn das rechtsprechende Collegium vollständig versammelt war. Unmittelbar nach der collegialischen Berathung über die von ihm vorgetragenen Rechtsstreitigkeiten schritt er zur Ausfertigung des darüber ergangenen Spruches, und man erinnert sich keines einzigen Falles, in welchen eine Behörde oder Partei ihn durch Anmahnung oder Klage an seine deshalbige Pflicht zu erinnern genöthigt gewesen wäre. Die Zahl der von ihm, unbeschadet seiner übrigen Verhältnisse, bearbeiteten Rechtsfälle könnte an's Unglaubliche gränzen, wenn

sie durch das Facultäts = Archiv nicht beurkundet würde.

Seine Laufbahn als Ordinarius dieses hochverdienten Collegiums dauerte ein volles [6]) Vierteljahrhundert; sie war die längste, schwierigste und eben darum vielleicht verdienstvollste, welche seit

---

6) Der älteste Ordinarius nach ihm war Geg. Ludw. Böhmer, sein Schwiegervater, welcher dieses hochwichtige Amt volle 23 Jahre, mithin während eines nur um 2 Jahre kürzern Zeitraums, versah. Wenn wir sämmtliche 10 Ordinarien, blos nach der Dauer dieses Dienstes, betrachten, so ergiebt sich folgende Ordnung:

1.	Ge. Jac. Friedr. Meister (+ 1832) verwaltete dieses Amt		25	Jahre
2.	Ge. Ludw. Böhmer	(+ 1797)	23	—
3.	Ge. Chr. Gebauer	(+ 1773)	18	—
4.	Jo. Fried. Wahl (Schwiegervater des ältern Meister)	(+ 1745)	12	—
5.	Joh. Steph. Pütter	(+ 1805)	9	—
6.	Tob. Jac. Reinhart	(+ 1743)	8	—
7.	Just. Fried. Runde	(+ 1807)	2	—
8.	Ge. Heinr. Ayrer	(+ 1774)	1	—
9.	Justus Claproth	(+ 1805)	1	—
10.	Joh. Sal. Brunnquell	(+ 1735)	1/6	—

oder zwei Monate.

In dem Zeitraume von 97 Jahren, welche seit Errichtung dieser höchst wichtigen Stelle verflossen, hatte demnach die Amtsführung des ersten Ordinarius (Brunnquell) die kürzeste und jene von unserm Meister, dem bis jetzt letzten Ordinar, die längste Dauer.

Gründung der Universität irgend einer von seinen neuen Vorgängern beschritten hatte. Ohne allen Zeitverlust machte er sich mit dem Inhalte der eingelaufenen Actenstücke bekannt, vertheilte sie sodann mit weiser Umsicht unter die Beisitzer des Collegiums und wachte über deren ungesäumte Bearbeitung zum collegialischen Vortrage. Wenn Krankheits-Ursachen oder andre, mehr oder minder unübersteigliche, Hindernisse bei einem seiner Mitarbeiter zuweilen eine Verzögerung herbeiführten, so übertrug er die Bearbeitung einem andern oder übernahm sie auch selbst, und man hat Beispiele, daß Rechtssprüche, deren Ausfertigung einen, mit der schönen Sitte dieses Collegiums unverträglichen, Aufenthalt gefunden hatten, die Acten von ihm zurückgefordert und nach einer Arbeit von wenigen Tagen zur Expedition abgegeben wurden. Die ihm obliegende Revision vollzog er mit der gewissenhaftesten Sorgfalt und nie unterschrieb er eine Ausfertigung, ohne sich überzeugt zu haben, daß sie den Ansichten des Collegiums vollständig entspreche. Wie sehr auch hier die schnellste Beförderung ihm am Herzen lag, beweist u. a. der Umstand, daß er noch wenige Stunden vor seinem Tode eine ihm zur Revision zugeschickte Criminalsache durchsah und zum Behuf der Expedition unterschrieb.

Außer den collegialisch von ihm berathenen Rechtssachen wurde seine Thätigkeit nicht selten auch für Privat-Gutachten mit dem ehrenvollsten Vertrauen in Anspruch genommen. Selbst die Regierung seines Vaterlandes verschmähte nicht, ihn seit einer langen Reihe von Jahren über die wichtigsten Gegenstände der Rechtsgesetzgebung zu Rathe zu ziehen. Noch wenige Jahre vor seinem Tode erhielt er den ehrenvollen Auftrag, im Vereine mit einem der würdigsten Geschäftsmänner dieses Landes, ein umfassendes Gutachten über den seinen vielfach geäußerten Wünschen so freundlich entgegenkommenden Entwurf zu einem neuen Criminalgesetzbuche abzufassen. Seine Arbeit (deren Druck einen mäßigen Octavband ausfüllen dürfte) verbreitete sich über den ganzen Umfang dieses seit 10 Jahren mit der umsichtigsten Sorgfalt veranstalteten Entwurfs, und enthielt über den Gegenstand desselben gewissermaßen das letzte Resultat seiner mehr als 50jährigen Erfahrung, seines angestrengtesten Nachdenkens, seiner vertrauten Bekanntschaft mit den Ansichten und Gesetzgebungen älterer und neuerer Zeit.

Keine menschenfreundliche Bestimmung, keine glückliche Idee dieses Entwurfs entging seinem Scharfblicke. Vorschläge, denen er nicht beistimmte, suchte

er durch eigne zu ersetzen, deren Gründe er mit der ihm eignen Bescheidenheit entwickelte [7]). Nur selten und nur aus hochwichtigen Gründen trug er darauf an, eine angedrohte Strafe zu schärfen; einstimmig mit den Verfassern machte er nur in wenigen, die Menschheit empörenden, Fällen von der Androhung der Todesstrafe Gebrauch, sie ganz aus dem Gesetzbuche verbannen zu wollen, hielt er für Grausamkeit gegen die schuldlosen Bürger des Staats, denen dadurch die letzte Stütze ihres Wohlseyns und ihrer persönlichen Sicherheit entzogen werde. Welche Aufnahme dieser mühevollen Arbeit bei der höchsten Behörde zu Theil wurde, bedarf wol kaum einer Erwähnung. Nur ihm selbst leistete diese Arbeit nicht völlig Genüge, theils weil er es überhaupt für eine höchst schwierige Aufgabe hielt, ei-

---

7) Die ganze Arbeit war gewissermaßen ein fortlaufender practischer Commentar über die goldne Regel des Römischen Rechtsbuchs: **Perspiciendum est iudicanti; ne quid aut durius aut remissius constituatur quam causa deposcit: nec enim aut seueritatis aut clementiae gloria affectanda est: sed perpenso iudicio prout quaeque res expostulat, statuendum est. Plane in levioribus causis proniores ad lenitatem iudices esse debent: in grauioribus poenis seueritatem legum cum aliquo temperamento benignitatis subsequi. (L. 11. D. (XLVIII, 19.) de poenis).**

nen der verschiedensten Ansichten empfänglichen Gegenstand nach fremdem, mehr oder weniger glücklichen, Zuschnitte zu bearbeiten, theils aber auch, weil es ihm noch zu sehr an Vorarbeiten und Voranstalten zu fehlen schien, ohne deren Vorgängiges, genau auf die Bedürfnisse und Verhältnisse des Landes, im Einklange mit den Forderungen des Zeitalters, berechnetes Daseyn auch der gelungenste Entwurf, ohne Schuld der Verfasser sich nicht selten in die traurige Nothwendigkeit versetzt sehen würde: im Finstern zu tappen oder — wie ein Blinder von der Farbe zu reden. — Ob übrigens diese Arbeit ausschließlich für den Gebrauch des künftigen Gesetzgebers bestimmt, oder auch dem Publikum mitgetheilt werden solle, ist uns unbekannt, gewiß aber glauben wir vorhersehen zu dürfen, daß die hohe Staatsregierung durch den Druck derselben sich neue Verdienste um die Wissenschaft und um die Gesetzgebung dieses Landes erwerben würde.

So lebte Meister als unermüdeter Forscher und Beförderer der Wissenschaft — als ausgezeichneter Lehrer der Jugend — als ausübender Rechtsgelehrter auf einer eben so schwierigen als wohlthätigen und ehrenvollen Geschäftsbahn. Wie dankbar man höhern Orts sein Verdienst anerkannte, beweisen schon die bereits erwähnten, bei verschiede-

nen Gelegenheiten ihm zu Theil gewordenen Auszeichnungen; sein am 8. Juni des letzten seiner Lebensjahre — seinem Wunsche gemäß ganz in der Stille — gefeiertes halbhundertjähriges Professorjubiläum gab eine neue Veranlassung dazu. Mehrere Facultäten der Hochschule, in welcher er während dieses langen Zeitranms so wohlthätig gewirkt hatte, brachten ihm durch Deputationen den Ausdruck ihrer innigsten Theilnahme dar, und das hohe Curatorium beehrte ihn mit einem Glückwünschungsschreiben, dessen ehrenvoller Inhalt ihm eine der schönsten Stunden seines Lebens bereitete und ihm die noch übrigen Tage desselben auf die angenehmste Weise erheiterte. Mit welchen Gefühlen diese edle Anerkennung ihn durchdrang, geht aus seiner Dankbezeugung vom nämlichen Tage hervor, die wir nebst diesem Glückwünschungsschreiben in den Beilagen 3 u. 4 mittheilen wollen.

Fragen wir, wie es dem Verewigten möglich wurde, den bisher beschriebenen Wirkungskreis auf eine so ausgezeichnete, allen Betheiligten so sichtbar genügende; Art auszufüllen, so ergeben sich, außer den allgemeinen Gründen, welche die Thätigkeit eines jeden Menschen- und Vaterlandsfreundes in Anspruch nehmen, und außer einer ungewöhnlichen Stärke seines geistigen Organismus, drei

Maximen, durch deren unausgesetzte Befolgung sein vereintes Wirken in so vielfach verschiedenen Verhältnissen begreiflich wird: sorgfältige Eintheilung seiner Zeit — Vermeidung jeder mit den Hauptzwecken seines Lebens nicht zusammenhängenden Zerstreuung und — Mäßigkeit im Genusse der zu seiner Erholung nothwendigen Ergötzlichkeiten. Jede Gattung von Geschäften hatte ihre angewiesenen Stunden, keine verschlang die andere, jeder wurde, nur außerordentliche Fälle ausgenommen, gerade so viel Zeit zugemessen, als ihr nach der Natur seiner Verhältnisse gebührte. Immer fortschreitende Bereicherung seines glücklichen Lehrertalents stand bei ihm auf der großen Tagesordnung, bildete gleichsam den Mittelpunct, in welchem alle Fäden seiner vielseitigen Wirksamkeit freundlich zusammenliefen. Alles, was nur irgend in dem Lauf derselben störend eingreifen oder ihn auch nur in etwas aufhalten konnte, wußte er fern zu halten [8]).

Wenn Pflicht und Beruf ihm winkten, war er stark genug, jede andre Lebensfreude sich zu versagen; desto glücklicher fühlte er sich in den Stunden, welche für diese letztern ihm übrig blieben,

---

8) Selbst der, an sich gewiß höchst unschuldige, Genuß von Rauch- und Schnupftaback blieb ihm lebenslang fremd.

aber selbst diesen überließ er sich nie zum Nachtheil seines Berufs; sie waren ihm Labsal nach vollendeter Arbeit, Würze eines Daseyns, das er, mit der edelsten Aufopferung, vorzugsweise der Erfüllung seiner Pflichten als Staats- und Weltbürger widmete.

IV.

Auch als Mensch, als Haus- und Familien-Vater zeigte er sich in einem hohen Grade ehrwürdig. Wohlwollen gegen alle Menschen, ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion, beseelte sein Inneres. Auch dem Niedrigsten gab er freundliche Ansprache, auch dem Verdorbensten suchte er, so weit es Pflicht und Gewissen erlaubten, sein Schicksal zu mildern, die häufige Beschäftigung mit Verbrechen hatte der Güte und Menschlichkeit seines Charakters nicht den mindesten Eintrag gethan. Ein hoher Grad von Bescheidenheit bezeichnete ihn in jedem Verhältniß. Jener zurückstoßende Dünkel, gegen welchen der sogenannte Adelstolz in mancher Hinsicht als — Demuth erscheinen kann, war ihm fremd. Hohe Rechtlichkeit war der Mittelpunct aller seiner Bestrebungen; Gelehrsamkeit ohne dieses Bestreben hatte in seinen Augen einen sehr untergeordneten Werth. Auch sein Christenthum, gleich

weit entfernt von Aberglauben auf Einer und stolzer Anmaßung auf der andern Seite, zielte vorzüglich auf Ausübung hin und nur körperliche Schwäche konnte ihn — wie er seinen Freunden oft schmerzlich klagte — in der letzten Periode seines Lebens verhindern, an den öffentlichen Versammlungen der Christen Antheil zu nehmen. Er war der beste Sohn, der liebevollste Ehegatte, der sorgsamste Vater, der billigste Hausherr, der treueste Bruder und Freund. Sein Umgang war Erheiterung für die letzten Jahre und Stunden seiner mit Alter und Kränklichkeit kämpfenden Eltern und Schwiegereltern. Mit seiner Gattin, einer Tochter seines Lehrers, Promotors und nachherigen Collegen, des Geh. Justizraths Georg Ludw. Böhmer, lebte er 37 Jahre lang in der glücklichsten Ehe. Die Eigenschaften ihres Geistes und Herzens stimmten mit den seinigen lieblich zusammen. Was Meister in seinem öffentlichen Berufskreise war, zeigte seine Luise in ihrem häuslichen. Ohne die Sorgfalt, mit der sie diesen Kreis ganz ihrer Pflicht und seinem Wunsche gemäß auszufüllen suchte, würde seine Berufsthätigkeit allem Ansehen nach nie den Standpunct erreicht haben, auf welchem sie sich so wohlthätig auszeichnete. Wie dankbar er dieses glückliche Verhältniß zu schätzen wußte, können seine

und ihre noch lebende Umgebungen bezeugen. Nur Einmal während seines Ehestandes war seine Gattin in Familien-Angelegenheiten auf 8 Tage verreist. Schon diese kurze Trennung von derjenigen, die er als die Seele seines Hauswesens betrachtete, war ihm so schmerzlich, daß er sich von ihr in dem Augenblicke des Wiedersehns die Zusage geben ließ, ihn nie wieder auf so lange Zeit zu verlassen. Man denke sich seinen Schmerz, als der unerbittliche Tod sie am 13. Juni 1823 für sein ganzes noch übriges Leben seinen Armen entriß. Was er bei dieser Trennung empfunden, vermögen Worte nicht auszudrücken; sie hatte auf seine Stimmung dem ganzen Laufe der 9 folgenden Jahre den entschiedensten Einfluß. »Meine Glückseligkeit ist dahin,« sagte er in dem ersten Gefühle dieser ihn tieferschütternden Trennung von seiner innigst geliebten Lebensgefährtin, »sie war meine einzige Erheiterung bei schweren Amtsgeschäften, sie war immer thätig für Andere, ihr Streben ging immer nur auf das Rechte.« Diese Erinnerung an dasjenige, was die Verewigte ihm und den Seinigen war, verbunden mit den Trostgründen ächter Herzens-Religion begleiteten ihn auch in sein nachfolgendes Leben, beflügelten seine Thätigkeit und hielten ihn aufrecht bei den neuen

Stürmen, welche seine Zufriedenheit und Ruhe bedrohten.

Von den 7 hoffnungsvollen Kindern, mit welchen ihn seine Gattin beschenkt hatte, waren zwei Söhne, von denen der Eine eben im Begriff stand, die höchste Würde in der Rechtsgelehrsamkeit anzunehmen, ihren Eltern in die Ewigkeit vorausgegangen 9), die fünf übrigen überlebten zwar den

---

9) Es dürfte vielleicht für einen Theil unsrer Leser interessant seyn, aus der eigenen Feder von Meister's Gattin den Eindruck zu kennen, welchen diese Todesfälle auf beide Eltern hervorbrachten; einige Auszüge ihrer bei dieser Veranlassung geschriebenen Briefe werden ihn beurkunden. Bei dem am 27. Dez. 1798 durch bösartige Blattern herbeigeführten Tode ihres 9jährigen August schrieb sie noch an dem nämlichen Tage einem ihrer Verwandten: »Gott hat uns dies Leiden auferlegt, das erste wahre in unserm (damals 12jährigen) Ehestande. Wir verlieren ein liebenswürdiges Kind, das sich an Aufmerksamkeit gegen seine Eltern, Munterkeit, Güte des Herzens und weichem, auch gottesfürchtigem Gefühl auszeichnete. Wir leiden Beide unaussprechlich — und nur mit dem Gedanken. daß wir die weise Absicht der Vorsehung nicht ergründen können und in Gottes Willen uns fügen müssen — suchen wir uns zu fassen und mit einander dies Unglück zu ertragen.« — Ueber den am 4. April 1816 durch die Folgen einer Lungenentzündung eingetretenen Verlust ihres Fritz, des obgedachten 21jährigen Jünglings, dessen Sterbebett sie während seiner zwar nur 5tägigen, aber äußerst heftigen Krankheit Tag und Nacht nicht verließ, schrieb sie (was

Verlust ihrer zärtlich geliebten Mutter, aber ihrem Vater war der neue Schmerz vorbehalten, zwei derselben, beides glücklich verheirathete Töchter, wenige Jahre nach einander an den Folgen schmerzlicher und langwieriger Krankheiten in's Grab sinken zu sehen. Nur das Bewußtseyn der treuen Erfüllung seiner Vaterpflichten und dann der Blick auf die drei ihm übrig bleibenden Söhne, welche er nach und nach in ehrenvollen Staatsdiensten angestellt sah, konnten auch hier seinen Muth und seine Thätigkeit aufrecht erhalten.

Was Meister seinen Geschwistern und übrigen Angehörigen war, wird dem ihn überlebenden Theile derselben in unvergeßlichem Andenken bleiben. Seine

---

auch die Mutter ihres Mannes von unserm Meister bei jeder Veranlassung rühmte): »er hat uns, seine Eltern, nie, so lange er lebte, betrübt.« »Er war, hieß es weiter, unser Stolz, unser Glück, unsre Freude und in jeder Hinsicht mehr, als wir mit kühnen Wünschen hoffen durften.« . . . »Er kam mit den vortrefflichsten Zeugnissen von den Schulen. Er hatte seine akademische Laufbahn so eben vollendet, mit wahrem Ruhm von allen Professoren, denen er arbeitete. Er sprach mit dem Vater von dem Examen mit Freuden, denn er hatte so viel gelernt, daß er sich nicht zu fürchten brauchte. Wir machten die schönsten Plane. Doch was sind menschliche Plane. — Der Wille Gottes stößt sie um. Die Prüfung, der Schlag, welcher uns getroffen, ist groß.«

Gelindigkeit und Güte erstreckte sich auch auf die dienende Klasse seiner Hausgenossen, selten wurde gewechselt. Den Abgehenden wurde durch seine Freigebigkeit der Weg zu ihrem weitern Fortkommen erleichtert und es ist ein Beispiel bekannt, daß eine im Dienste seiner Familie ergraute Person, welche wegen Kränklichkeit ihren Dienst nicht fortsetzen konnte, noch bis an ihren Tod in seinem Hause Unterhalt und Pflege erhielt.

Große Gesellschaften, deren Werth er übrigens keinesweges verkannte, hatten für ihn selbst wenig Reiz; sie würden bei seinen vielfachen Amtsverhältnissen ihn zu sehr zerstreut, ihn bei den abwechselnden Schicksalen seines Vaterlandes nicht selten in eine schmerzliche Verlegenheit gesetzt und besonders in der spätern Zeit manche Erinnerungen bei ihm aufgeregt haben, denen er lieber in der Einsamkeit seines Studierzimmers nachhängen wollte. Seit dem Tode seiner Gattin entzog er sich ihnen um so mehr, da körperliches Uebelbefinden ihm die Theilnahme an denselben in einem hohen Grade beschwerlich machte. Die einzigen Zerstreuungen, welche seine letzten Lebensjahre erheiterten, waren, außer dem Umgange mit den ihm übrig gebliebenen Umgebungen, ein täglicher, selten ausgesetzter, Spa-

ziergang und das Klavier, welches er noch im höchsten Alter mit jugendlicher Fertigkeit spielte.

Sein Benehmen gegen seine Collegen und Mitarbeiter in Dienstverhältnissen wurde bereits oben mit verdienter Auszeichnung angedeutet. Was er seiner Gattin nachrühmte: immer nur auf das Rechte zu gehen, fand auch volle Anwendung bei ihm selbst. Er sprach seine Meinung mit Würde und Bescheidenheit aus, unterstützte sie mit Gründen und berieth sich darüber auf die anspruchloseste Weise mit seinen Collegen, deren Ansichten er ohne Bedenken sich aneignete, wenn ihre Gründe ihm gewichtiger schienen. Rechthaberei und eitle Disputiersucht waren ihm fremd. Keinem seiner Mitarbeiter war sein Ansehen drückend, er lebte mit ihnen wie ein Bruder mit Brüdern, wie ein Freund mit innig verbundenen Freunden, keine Spur von Despotismus entweihte dieses schöne Verhältniß. Kleine, nicht immer ganz vermeidliche, Spannungen gingen wie leichte Gewitterwolken an einem reinen Himmel bei ihm vorüber. Friede mit sich selbst, Friede mit seinen Umgebungen, Friede mit der ganzen Menschheit war das Loosungswort seines Lebens. Gelehrte Streitigkeiten suchte er, so viel an ihm war, zu vermeiden; einen höchst unfreundlichen

Angriff, den sich ein öffentliches Blatt gegen die erste Ausgabe seines Lehrbuchs erlaubt hatte, beantwortete er einzig durch die Zahl und Güte der folgenden Ausgaben und wir glauben uns nicht in der Behauptung zu irren, daß er aus der Welt ging, ohne auch nur einen einzigen Feind in derselben zu hinterlassen. Seine Freundschaft war zuverlässig und unerschütterlich treu. Wer sie erlangt hatte, konnte auf die edelste Theilnehmung, auf die lehrreichste Unterhaltung, auf die thätigste Mitwirkung für seinen Lebenszweck rechnen, ohne Gefahr zu laufen, sich auch nur ein einziges Mal in seiner Rechnung zu irren. Mit geschminkten Werken zu trügen, lag nicht in Meisters Charakter, aber kein Opfer war ihm zu theuer, wenn es galt, seine Freundschaft auf der Probe zu zeigen. Wir kennen Personen, die er nebst ihren Familien durch die edelste Verwendung mit ihrem Schicksale aussöhnte, andere, denen einzig sein Rath und seine thätige Beihülfe zur Verbesserung ihrer Glücksumstände den Weg bahnte, welchen sie mit dem segensreichsten Erfolge betraten. Selbst auf die Kinder seiner Freunde ging sein liebevolles Wohlwollen über, und mancher ihm von diesen letztern empfolene Jüngling wurde unter seiner besondern Leitung wenige Jahre nach seinem Abgange von der Hoch-

schule ein ausgezeichneter Diener des Staats. Seine Rathschläge machten Eindruck, weil das Beispiel seiner eigenen Thätigkeit ihnen zur Seite ging und seine Verwendungen verfehlten selten oder nie ihren Zweck, weil es ihm Gesetz war, sie nie für Unwürdige zu verschwenden. Zudringliche Gesuche von fremden oder ihm nur wenig bekannten Personen, die den Werth seiner Verwendung auf's Spiel setzen, frühere Pflichten gefährden, oder seine finanziellen Kräfte übersteigen konnten, wurden mit Bedauren von ihm zurückgewiesen.

Seine Gesundheit befand sich den größten Theil seines Lebens hindurch in einem blühenden Zustande, aber in späterer Zeit, besonders seit dem Tode seiner Gattin wurde sie mehremals durch die heftigsten Stürme erschüttert. Ein schmerzlicher Fall auf einem einsamen Winterspaziergange nöthigte ihn, den aus den Fugen gerissenen Arm mehrere Monate hindurch in der Binde zu tragen; eine periodisch wiederkehrende Harnstrenge *(Stranguria)* warf ihn Wochen und Monate lang unter den empfindlichsten Qualen auf's Lager nieder und ein schlagflußartiger Schwindel raubte ihm, besonders in den letzten seiner Lebensjahre, mehrmals Stunden und Tage hindurch alle Besinnung. Die Stimmung, mit wel-

cher er diese Leiden ertrug, war ganz eines Weisen und Christen würdig. Die Erinnerung an so manchen segensreichen Erfolg seiner bisherigen Thätigkeit stand wie ein tröstender Genius ihm zur Seite, so oft ein lebensgefährlicher Rückfall ihn auf das Schmerzensbett hinstreckte. Kein Ton des Unmuthes, keine unheilige Klage entweihte seine Lippen, mit stillhaltender Geduld und Ergebung sah er dem Ende seiner Leiden entgegen. Gefaßt auf den Tod hatte er Muth zu leben, wenn es der Vorsehung gefallen sollte, sein Lebensziel zu verlängern.

Der schwerste Kampf, welchen er zu bestehen hatte, fiel in die ersten Monate des Jahres 1829, drei Jahre vor seinem Tode. Hier war die Gewalt seiner Krankheit so drückend, daß er sich genöthigt sah, seine Vorlesungen aufzugeben und seinen übrigen Dienstverhältnissen auf unbestimmte Zeit zu entsagen. Doch glückte es der Kunst seiner Aerzte, ihn auch dieses Mal der Welt und den Seinigen zu erhalten. Nach einem fünfwöchentlichen Krankenlager sah man ihn schon in den ersten Tagen des Märzmonats wieder in voller Thätigkeit an seinem Studiertische, noch vor dem Ende dieses Monats auf seinen gewohnten Spaziergängen, und bald nach dem Anfange des folgenden, unter seinen

Mitarbeitern im Spruchcollegium. Gleich mit dem Beginn des folgenden Halbjahres bestieg er mit neuen Kräften wieder den Lehrstuhl, den er seitdem an den festgesetzten Stunden, mit wenigen Ausnahmen, nicht verließ, bis der Tod ihn auf immer abrief.

Unmittelbar nach dem Anfange der Weihnachtsferien 1832 überfiel ihn eine ungewöhnliche Schwäche, die ihn nöthigte, das Zimmer zu hüten, ohne ihn jedoch am Arbeiten zu hindern. Als der Verfasser dieses kleinen Denkmals ihn am 22. Dez. besuchte, fand er ihn auf dem Sopha sitzend in einer zwar heitern, aber tiefes Nachdenken verrathenden Stimmung. Mit gelassener Ergebung klagte er die Abnahme seiner Kräfte und sprach dann über Angelegenheiten der Menschheit, der Universität und seiner Familie.

Mit gerührtem Danke blickte er auf die Segnungen seines bisherigen Lebens und Wirkens zurück, freute sich über den fortdauernden Beifall, welcher seinen Vorlesungen zu Theil wurde, über das Glück, dieselben seit seiner Wiederherstellung ungehindert durch körperliche Beschwerden haben fortsetzen können, und namentlich auch über die ihm bei seinem diesjährigen Professor-Jubiläum von Seiten

des hohen Curatoriums und der Universität bezeugte Achtung und Liebe, und äußerte sein Bedauern, daß ihm der Zustand seiner Gesundheit nicht erlaubt habe, an den Feierlichkeiten Theil zu nehmen, durch welche man die Absicht hatte, sein Jubelfest zu verherrlichen. Bei der Erinnerung an so manche theure Vorangegangene sprach er von seinem eigenen Tode mit der ruhigsten Hingebung. »Von jeher war ich auf denselben gefaßt, sagte er unter andern, nur wünsche ich bei voller Geistesgegenwart und ohne langwierige Krankheit mein Leben zu enden.«

Dieser heiße, schon früher oft von ihm ausgesprochene, Wunsch wurde ihm in seiner ganzen Fülle gewährt. Noch zwei Tage fühlte er sich im Stande, mit erschwachenden Kräften stiller Berufsarbeit obzuliegen, dann hauchte er sanft und schnell den Geist aus, der so lange und so wohlthätig für seine Mitmenschen gewirkt hatte. Am 24 Dez. überfiel ihn Abends beim Thee, welcher seit mehrern Jahren nebst einigen Zwiebäcken sein einziges Nachtessen ausmachte, ein betäubender Schwindel, der ihn bewußtlos neben seinen Arbeitstisch hinstreckte, wo man ihn wenige Minuten nachher mit einigen leichten Kopfwunden liegen fand. Es ge-

lang der augenblicklichen Hülfe seiner nächsten Umgebungen und der Sorgfalt des schnell herbeigerufenen Arztes, ihn noch vor Ablauf einer Stunde zur Besinnung zurückzuführen; man leitete ihn zu Bett, wo ein ruhiger Schlaf die gesunkene Hoffnung seiner, zum Theil bei ihm übernachtenden, Umgebungen wieder in etwas belebte. Am folgenden Morgen, den 25. Dez., wurde er zwar durch die Folgen des Falles am Aufstehen verhindert, doch befand er sich bei voller Besinnung. Er sprach noch mit seinem anwesenden jüngsten Sohne von einigen laufenden Facultäts-Geschäften, unterschrieb (wie bereits gelegentlich oben bemerkt wurde) ein zur Expedition fertiges Urtheil, und aß dann nicht ganz ohne Appetit auf seinem Lager zu Mittage. Wenige Augenblicke nachher legte er sein müdes Haupt auf's Kopfkissen und verschied.

Seiner ausdrücklichen Verordnung nach sollte seine irdische Hülle ganz im Stillen neben den Grabstätten seines früher vollendeten Sohnes und seiner Gattin beigesetzt werden. Dieses geschah Morgens am 29. Dez. Es schmerzte seine Angehörigen und Freunde, seine Leiche nicht mit ihren Thränen begleiten zu können, doch sah man mehrere derselben noch am nämlichen Tage an seinem Grabe durch

dankbare Erinnerungen und lebhaften Ausdruck ihrer Gefühle ihre Herzen erleichtern.

Sein Tod wurde von der Universitat, von der Bürgerschaft, von seinem Vaterlande, von seinen Schülern und Verehrern auf allen Puncten von Deutschland als ein schwer zu ersetzender Verlust lebhaft gefühlt und betrauert. Aus der Nähe und Ferne ertönten Klagen und Zeugnisse der innigsten Theilnehmung. »Die traurige Nachricht — so schrieb u. a. am 29. Dez. ein hochbejahrter Freund seiner Jugend und seines reifern Alters — von dem Ableben des trefflichen Meisters hat mich sehr erschüttert und betrübt. Quis desiderio sit pudor tam cari capitis? Cui pudor, et iustitiae soror, incorrupta fides nudaque veritas, quando vllum inuenient parem? — Daß sein Tod so sanft gewesen und er mit so rührend dankbaren Empfindungen, die aus einem so vorzüglich edlen Herzen abstammen, gestorben ist, wird seinen treuen Verehrern und Freunden zur besten Beruhigung dienen.«

Was Dorothea Schlözer, verehlichte Rodde, einst (1780) seinem Vater, ihrem Großonkel, bei einer feierlichen Veranlassung sang, kann mit wenigen Veränderungen auch auf unsern Meister seine

volle Anwendung finden und vielleicht späterhin einen Denkstein auf seinem Grabe abgeben.

Er lebt! der Mann von alter Tugend und jugendlicher Thätigkeit.
Er lebt als Lehrer vieler Lehrer, der Priester der Gerechtigkeit,
Der, gegen Frevler unerbittlich, der unheilbaren Bosheit nie —
Doch — sanfter wie die Karolina — der Menschenschwäche oft verzieh.

Beilage 1.

Meister's Schriften.

1. **Diss. inaug. de euangelica religionis qualitate voti curiati collegii comitum Franconicorum in comitiis Imperii vniuersalibus. Goett. 1778. 4.**

2. Versuch einer Bestimmung der Grundsätze, wonach die Religionsbeschaffenheit der deutschen Reichstagsstimmen am richtigsten zu bestimmen ist. Gött. 1780. 8. (Zur Prüfung dieses Versuchs erschienen folgende Schriften: a) K. v. Eberstein **de qualitate religionis votorum in comitiis. Heidelb. 1782. 8.** b) Ebendes. Abh. von der Religions-Eigenschaft sowol der Viril- als Curiatstimmen auf deutschen Reichstagen, insbesondere von der Religions-Eigenschaft des Fränkischen und Westphälischen Grafen-Collegii, nebst einem neuen Vorschlage zur Beilegung der darüber entstandenen Irrungen. Heidelb. 1784. 8. c) Joh. Ant. Mertens von dem Religionsverhältniß der deutschen Reichtstagsstimmen. Wien 1784. (2te verm. Ausg. Freib. im Breisg. 1789. 8.)).

3. Abh. über den Einfluß, welchen der Stand des Verbrechers auf die Strafen und das Verfahren in Straffachen hat; nach den Grundsätzen des allgemeinen Criminalrechts verfaßt und aus dem Römisch=deutschen Criminalrechte erläutert. Gött. 1784. 4.

4. Progr. de iure ergastula instituendi ex iurisdictione criminali patrimoniali haud fluente. Goett. 1784. 4.

5. Principia iuris criminalis Germaniae communis. Goett. 1789. Ed. II. emendatior. 1792. Ed. III. multum emendata. 1798. Ed. IV. insigniter emendata. 1802. Ed. V. reformata. 1811. Ed. VI. emendatior. 1819. Ed. VII. aucta et emendata. 1828.

6. Practische Bemerkungen aus dem Criminal= und Civilrechte durch Urtheile und Gutachten der Göttingischen Juristen=Facultät erläutert. 1r Bd. Gött. 1791. 2r Bd. Ebend. 1795. 8.

Auch gab er heraus von seines Vaters Rechtsfällen den 4ten u. 5ten Band. Götting. 1784 u. 1799. Fol., ingl. Ge. Lud. Boehmeri systematis iuris ciuilis fragmenta, opus posthumum. Goett. 1799. 8.

Beilage 2.

Conspectus pandectarum systematicus.

A. PARS GENERALIS, s. principia generalia de iuribus et obligationibus; et quidem: *Jurium et obligationum.*

1. Notiones.
2. Fontes (L. 1. t. 1. 3. 4. L. 2. t. 2.).
3. Subjectum, et objecta: personae, res, et facta (L. 1. t. 5. t. 8. L. 22. t. 1. t. 6. L. 38. t. 10. L. 3. t. 4. L. 47. t. 22.).
4. Species (L. 1. t. 4. t. 8.)
5. Adquisitio, conservatio, et amissio.
6. Persecutio.

*) Theoria generalis de iudiciis, iurisdictione et foro, actionibus et exceptionibus, litis contestatione, probatione, et sententia (L. 2. t. 1. L. 5. t. 1. L. 44. t. 7. L. 45. t. 1. L. 44. t. 1. L. 22. t. 3. 4. 5. L. 42. t. 1. 2. L. 44. t. 2.).

B. PARS SPECIALIS, s. de singulis iurium et obligationum speciebus singulatim.

I. *Jus personarum* (L. 1. t. 5. 6. 7. L. 3. t. 2.).

II. *Jus rerum.*

1. *Jus in re.*

Praemissis generalibus principiis, quo spectat doctrina de possessione (L. 41. t. 2. L. 43. t. 1. 16. 17.), sequuntur species iuris in re:

a. Dominium (L. 41. t. 1. 3—10. L. 44. t. 3. L. 6. t. 1—3. L. 43. t. 18.)

b. Servitus (L. 7. L. 8. L. 43. t. 19—23.).

c. Pignus (L. 20. L. 13. t. 7. L. 43. t. 33.).

*) de Hereditate infra № 3.

2. *Jus in personam (obligationes in sensu stricto, ius ad rem).*

Post traditas generales doctrinas (L. 44. t. 7. L. 45. t. 2. L. 22. t. 1. L. 13. t. 3.), exponuntur:

a. Species obligationum, et quidem:

α. Ex pacto.

aa. De pactis in genere

(L. 2. t. 14. L. 21. t. 2. 3. L. 13. t. 6.).

bb. De singulis contractuum et pactorum speciebus (L. 12. t. 1. L. 13. t. 6. L. 16. t. 3. L. 17. L. 18. L. 19. L. 21. t. 1. L. 39. t. 5. 6. L. 43. t. 26. L. 11. t. 5. L. 46. t. 1. L. 13. t. 5. L. 16. t. 1. L. 14. L. 15.).

β. Ex delicto (L. 3. t. 6. L. 9. t. 2. L. 11. t. 3. 4. 5. 6. L. 12. t. 5. L. 13. t. 1. L. 39. t. 1. 3. 4. L. 43. t. 24.).

γ. Quae, citra pactum et delictum, ex lege nascuntur, quo pertinent obligationes quasi ex contractu, et quasi ex delicto (L. 9. t. 1. 3. L. 39. t. 2. L. 3. t. 5. L. 4. t. 9. L. 10. t. 1—4. L. 11. t. 7. 8. L. 12. t. 4. 7. L. 13. t. 2. L. 14. t. 2.).

b. Modi tollendi obligationes

(L. 46. t. 2. 3. L. 13. t. 4 L. 16. t. 2.)

3. *Jus successionis in iura defuncti.*

a. Hereditas (L. 28. 29. L. 36. 37. 38. L. 5. t. 2—6. L. 10. t. 2.).

α. Ex testamento.

β. Ab intestato.

*) Ex pacto.

b. Legata et fideicommissa (L. 30. 31. 32. L. 33—36.).

III. *Jus mixtum personarum et rerum,* quo pertinet *ius matrimoniale,* et *ius tutelare* (L. 23. 24. 25. 26. 27.).

IV. *In integrum restitutio* (L. 4. t. 1—7. L. 44. t. 4.).

V. *Modus tractandi lites in iudicio,* s. theoria specialis *processus* (L. 3. t. 1. 3. 4. L. 2. t. 13. t. 4. L. 44. t. 6. L. 2. t. 8—12. L. 44. t. 1. L. 11. t. 1. L. 12. t. 2. 3. L. 22. t. 3. 4. 5. L. 42. t. 1. 2. L. 44. t. 2. L. 42. t. 3—8. L. 49. t. 1—13.).

*) De compositione litis extraiudiciali (L. 2. t. 15. L. 4. t. 8.).

(VI. *Concursus creditorum.*)

Beilage 3.

Glückwünschungs-Schreiben eines hohen Universitäts-Curatoriums bei Gelegenheit des Meisterschen 50jährigen Professor-Jubiläums.

Das in diesen Tagen eintretende funfzigjährige Jubiläum des geheimen Justiz-Raths Meister, als öffentlichen Lehrers an der Georg-Augustus-Universität, giebt Uns eine sehr erfreuliche Veranlassung, demselben Unseren Glückwunsch und Unsere wärmste Theilnahme an dieser Feier hiemit zu bezeugen.

Die unausgesetzte Thätigkeit, mit welcher der geh. J.-R. Meister das Studium der Rechtswissenschaft als Schriftsteller und durch seine Lehrvorträge nunmehr seit einem halben Jahrhundert befördert hat, erwarb ihm gerechte Ansprüche auf Dankbarkeit der Universität und der vorgesetzten Behörde. Das Bewußtseyn, eine große Anzahl Studierender auf ihren künftigen Beruf als practische Geschäftsmänner gründlich und gewissenhaft vorbereitet zu haben, wird dem geh. J.-R. Meister bei der Erinnerung an seine bisherige Wirk-

samkeit eine rühmliche Befriedigung gewähren, und die Ueberzeugung, von einem großen Theile seiner Zeitgenossen dankbar verehrt zu seyn, wird ihm die Jahre des Alters und den Rückblick auf die Vergangenheit freundlich erheitern.

Es bleibt uns daher nur noch zu wünschen übrig, daß die Vorsehung ihn in ungeschwächter Kraft und Gesundheit noch lange der Universität erhalten möge, und erneuern Wir demselben die Versicherung Unserer besondere Wohlgeneigtheit.

Hannover den 30. Mai 1832.

Königl. Großbrit. Hannov. Universitäts-Curatorium.

Unterzeichnet v. Arnswald.

Beilage 4.

Meister's Danksagungs-Schreiben.

Das von Euren Excellenzen an mich erlassene gnädige Glückwünschungsschreiben, welches Hochdero geneigte Wahrnehmung meiner 50jährigen pflichtmäßigen Amtsführung huldvoll ausspricht, hat mir die größte Freude und Erheiterung gewährt.

Ich erkenne und empfinde dadurch um desto tiefer und lebhafter, welch ein glückliches Loos mir beschieden wurde, für die Georgia Augusta als öffentlicher Lehrer ein halbes Jahrhundert lang wirken zu können.

Geruhen Eww. Excellenzen meine ehrerbietigste und innigste Dankbezeugung, so wie die treugehorsamste Zusicherung meiner, auch bis an den späten Lebensabend unwandelbaren, Berufsthätigkeit mit gnädigem Wohlwollen aufzunehmen.

Unter den eifrigsten Wünschen für Eww. Ex. hohes Wohlbefinden und mit größter Devotion ersterbe ich

Göttingen den 8. Jun. 1832.

Eww. Excellenzen

unterthäniger

G. J. F. Meister.

Beilage 5.

Subscribenten-Verzeichniß.

---

1) Zu Göttingen.

Herr Gutsbesitzer Backhaus.
Frau Hauptmannin Bacmeister.
Herr Hofrath Bauer.
— Hofrath und Bibliothekar Beneke.
— Banquier Benfey.
— Hofrath und Ritter Bergmann.
— Kaufmann Bilsing.
— Böhmer, d. R. B.
— Conradi, d. R. B.
— Dunker, d. R. B.
— Buchhändler Deuerlich, 2 Ex.
Frau Geheime-Justizräthin Eichhorn.
Ein Freund.
Herr Professor Gieseler, zeitiger Prorector.
— Obercommissair Grätzel.
— Grädener, d. R. B.
— Hofrath und Bibliothekar Grimm.
— Hagedorn, d. R. B.
— Hofrath u. Ritter Heeren.
— Geheime-Justizrath und Ritter Hugo.

Herr Kanzelist Heinemann.
— Kanzlei-Procurator Dr. Kirsten.
— Luden, d. R. B.
Fräulein Meister.
Herr Möbius, Dr. d. Rechte.
— Geheime-Justizrath Mühlenbruch.
— Universitätsrath Oesterley.
— Facultätsassessor Dr. Reck.
— Oberbibliothekar, Hofrath und Ritter Reuß.
— Conditor Schönhütte.
— Superintendent Seidel.
— General-Superintendent und Professor honorarius Trefurt.
— Kanzlei-Auditor Voigt.
— Stadtrichter Wassermeyer.
— Kanzlei-Director v. Werlhoff, 2 Ex.
— Papier-Fabrikant Wiederhold.

2) Außer Göttingen.

Herr Hofrath Becker zu Gotha, 7 Ex.
— Oberappellationsrath Bender zu Cassel.
Die Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.
Herr Amtmann und Ritter Böhmer zu Hameln, 2 Ex.
— Kanzleiassessor v. Dehn Rothfelser zu Rotenburg in Hessen.
— Advocat zu Allendorf Dunze, 6 Ex.
— Obercommissair Domeier zu Hameln.
— Oberforstrath Gatterer zu Heidelberg.
— Oberappellationsrath Günther zu Wolfenbüttel.
— A. Hoppenstedt, Candidat d. R. zu Hannov. 2 Ex.

Herr Professor Johannsen zu Heidelberg.
— Rath Leiste zu Wolfenbüttel.
— Präsident v. Malchus zu Heidelberg.
— Stiftssyndikus Meister zu Loccum, 6 Ex.
— Regierungsrath — zu Gotha, 6 Ex.
— Amtsassessor — zu Peine, 6 Ex.
— Präsident Dr. Meyer zu Hamburg, 10 Ex.
— Professor Müller zu Heidelberg.
— Geheimer = Rath Mittermaier zu Heidelberg.
— Professor Morstadt zu Heidelberg.
— Geheimerath und Großkreuz des Guelphenordens Dr. Rieper zu Hildesheim, 3 Ex.
— Hausvoigt Reimer zu Peine.
— Pastor Richter zu Ballenhausen.
— Hofrath Roßhirt zu Heidelberg.
— Conferenzrath Runde zu Oldenburg.
— Amtsassessor Salfeld zu Osterholz, 6 Ex.
— fürstl. Lippischer Geh. = Rath und Oberappellationsrath, auch herzogl. Braunschweig. Steuerdirector v. Strombeck zu Wolfenbüttel.
— Superintendent Wagemann zu Loccum.
— Amtmann — zu Lemförde.
— Oberappellations = Vice = Präsident Weitenkampf zu Wolfenbüttel.
— Amtsassessor Wolbrecht in Polle.
— Zachariä, d. R. B. zu Heidelberg.
— Amtsassessor Dr. Ziegler zu Peine.

Inhalt.

Beilagen.

(Der Kupferstich ist von der Hand des Herrn Lödel, eines zu Göttingen lebenden Künstlers, der schon durch mehrere frühere Arbeiten gezeigt hat, wie viel er bei einiger Aufmunterung zu leisten im Stande sey. Das Brustbild wurde nach einer, sechs Jahre vor Meister's Tode in Wachs gegrabenen, Dar-

stellung verfertigt und ist so ausgezeichnet ähnlich, daß es für diejenigen, welche den Verewigten kannten, wol kaum einer Unterschrift bedurft hätte. Die Leiden seiner letzten Lebensjahre hatten auf die characteristischen Grundzüge seiner Gesichtsbildung keinen wesentlichen Einfluß bewirkt.)







